

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 5. März 1968

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Januar 1968 zu dem Abkommen vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 9) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen sowie die beiden Notenwechsel vom 5. Dezember 1966 nach Artikel 29 Abs. 2 des Abkommens

am 14. März 1968

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. Februar 1968 in Madrid ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. März 1968

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz